

# Die Änderungen des anwaltlichen Gebührenrechts durch das 2. KostRMoG

**Dirk Hinne**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin-, Sozial- und Versicherungsrecht  
Mitglied der Gebührenabteilung IVa des Vorstands der RAK Hamm  
Mitglied des Ausschusses Vergütungs- und Kostenrecht der BRAK  
Mitglied der Gebührenreferentenkonferenz der BRAK

# Ablauf

- I. Gesetzgebungsverfahren und –stand
- II. Änderungen im Zivilrecht
- III. Änderungen im Strafrecht
- IV. Änderungen im Verwaltungsrecht
- V. Änderungen im Sozialrecht
- VI. Prozessuale Änderungen
- VII. Prozesskostenhilfe
- VIII. Beratungshilfe

# Gesetzgebungsverfahren

- Erste Verhandlungen in 2011
- Erster Entwurf 2012: umfassende Änderungen aller Kostengesetze
- 2013; BT-Drucks. „17/11471 (neu)“ mit Materialien
- Intervention der Länder
- Verabschiedung 29.07.2013
- Inkrafttreten: RVG 01.08.2013; PKH- und BerH-Begrenzung 01.01.2014

# I. Änderungen im Zivilrecht

1. Keine Änderung des § 14
2. Wegfall § 15 Abs.2
3. Änderungen §§ 16–19
4. Streitwertänderungen
5. + 6. Änderungen der Gebührentabellen
7. Anrechnung
8. Rahmengebühren in FamR
9. Neufassung Einigungsgebühr
10. Wiedereinführung der Beweisgebühr
11. Vorbem.3 neu gefasst
12. Ausweitung Nr.3201 VV

# 1. § 14 Abs.1 RVG

- Angedacht war
  - Nur noch Umfang und Schwierigkeit
  - Bei § 3 RVG als Kann: Bedeutung der Sache
  - Andere Kriterien nur noch als Restkriterien
- Geblieben ist
  - Gleichwertigkeit aller Kriterien
  - Bei Wegfall der Kappungsgrenze keine Bevorzugung von Umfang und Schwierigkeit
  - Erhalt aller Regelkriterien

## 2. Wegfall § 15 Abs.2 S.1

- Inhalt S.1: Einmaligkeit der Gebühr in derselben Angelegenheit
- Inhalt S.2: Jeder Rechtszug ist eigene Angelegenheit
- Wegfall = Inhaltsänderung?
- Statt dessen Verlagerung in § 17 Nr.1

### 3. Änderungen in § 16 - 19

- § 16 „Dieselbe Angelegenheit“
  - Nr.3a eingefügt; Bestimmung des Gerichts
  - Nr.5 neu gefasst; mehrere Verfahren im einstw. Rechtsschutz
  - Nr.10; KFA und Änderungsverfahren
- § 17 „Verschiedene Angelegenheiten“
  - Nr.1 eingefügt; 1. und folgende Instanz
  - Nr.1a = alte Nr.1
  - Nr.4; Hauptsache und einstw. Rechtsschutz
  - Nrn.12 + 13 = alte Nrn.11 + 12

### 3. Änderungen der §§ 16 – 19 (2)

- § 18 „Besondere Angelegenheiten“
  - Nr.3; mehrere Verfahren über KFB´e und RPfl-Entscheidungen; Ausnahme § 16 Nr.10
- § 19 Abs.1 S.2 „Rechtszug“
  - Nr.3; Wegfall Bestimmung des zuständigen Gerichts (jetzt § 16 Nr.3a)
  - Nr.7; Mitwirkung an der Stellung und Rückgabe der Sicherheit
  - Nr.10a eingefügt; alle Beschwerdeverfahren der Teile 4 – 6 VV; Ausnahmen vorbehalten



# 4. Änderungen der Streitwerte

- § 23 Abs.3 S.1; Verweisung auf neue Vorschriften des GNotKG
- § 23 Abs.3 S.2; allgemeine Wertvorschrift
- § 23a neu; Wert bei PKH-Verfahren
- § 25 Nr.4; Wert bei Vermögensauskunft
- § 31b; Streitwert bei Zahlungsvergleichen
- §§ 37, ff.; Streitwert vor Verfassungsgerichten und EuGH

# 5. Gebührentabelle zu § 13

- Zweck: Vereinheitlichung Kostengesetze
- Umsetzung:
  - 500er-Sprünge bis 2000 €
  - 1.000er-Sprünge bis 10.000 €
  - ...
  - Erster Entwurf
  - Endfassung
- Neue Mindestgebühr 15 €

## 6. Gebührentabelle zu § 49

- Beginn der Degressionsverstärkung jetzt erst bei 5.000 €
- Sprünge analog zur Formel des § 13
- Ende der Gebührenerhöhung bei 30.000 € bleibt

# 7. Anrechnung

- § 15a bleibt unverändert
- Anwendungsbereich § 15a wird ausgedehnt
- Gleichstellung der Gebühren nach §§ 23, 24 und 31 StBGebVO mit der Gebühr Nr.2300 VV

# 8. Pauschgebühr

- § 42 ergänzt: Pauschgebühren auch in Unterbringungssachen nach § 151 FamFG

# 9. Einigungsgebühr

- Gesetzesmangel bisher:  
Text = § 779 Abs.1 BGB
- Lösungsvorschlag BRAK + DAV:  
Einbeziehung auch von Abs.2
- Jetzige Regelung: neuer Text der  
Anm.1000 (1) 2.
- Ausschluss des Anerkenntnisses und des  
Verzichts
- Wertbegrenzung in § 31b

# 10. Beweisgebühr

- Abschaffung der Beweisgebühr durch das RVG 2004
- Neue Nr.1010
  - Verfahren nach Teil 3 VV
  - 3 gerichtliche Beweistermine
  - Beweistermin nur bei Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen
  - Zuschlag von 0,3 bei Abrechnung nach § 2, bzw. 30 % bei Betragsrahmengebühren

# 11. Kappungsgrenze

- Entwurf des Gesetzes in der letzten Lesung: Wegfall der Kappungsgrenze der Anm. zu Nr.2300 VV (Redaktionsfehler)
- Text in Gesetze im Internet: Anmerkung bleibt



# 12. Vorbem.3

- (1) Neuer S.1; Unbedingter Prozessauftrag ist Voraussetzung für Gebühren nach Teil 3
- (3) neue Definition der Terminsgebühr

# 13. Nr.3201 VV

- Problem: bisher keine gesonderten Gebührenvorschriften für Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz
- Folge: Abrechnung nur nach Teil 3 Abschn.5 VV
- Jetzt: Anwendbarkeit der Gebühren für Rechtsmittel der Hauptsache

# III. Änderungen im Strafrecht

- Lineare Anhebung in Teil 4 und 5
- Klarstellung im Verhältnis des Straf- zum Bussgeldverfahren
- Änderungen bei Pauschgebühren und Pflichtverteidigergebühren
- Anrechnung von Vorschüssen
- Beiordnung
- Kontaktanwalt

# 1. Lineare Anhebung

- Durchweg Aufschlag von 19 – 20 % auf alle Gebühren der Teile 4, 5 und 6 VV

## 2. Grund-/Verfahrensgebühr

- Bisher: Abgrenzungsproblem
  - Anfall der Verfahrensgebühr ohne Grundgebühr?
  - Zurechnung welcher Tätigkeit zu welcher Gebühr?
- Jetzt: immer gleichzeitiger Anfall der Grund- und der Verfahrensgebühr
- Materialien: nur Klarstellung; deshalb Geltung auch für Altverfahren!

### 3. Zusätzliche Gebühr Nr.4141

- Problemlage: Übergang vom Straf- zum Bussgeldverfahren bei gleichem Prozessgegenstand
- Wechselnde BGH-Rechtsprechung
- Jetzt Klarstellung
  - Nr.4141; Anfall im „Straf-“verfahren
  - § 17 Nr.10; verschiedene Angelegenheiten
  - Materialien: nur Klarstellung; Geltung auch für Altverfahren
- 4141 auch bei Privatklage

# 4. Einzeländerungen

- § 51; Pauschgebühr auch bei Verfahren nach IStGH-Verfahren
- § 58; Anrechnung bereits bei Überschreitung der Höchstgebühren des Wahlverteidigers
- § 59a Beiordnung durch Justizbehörden
  - Zeugenbeistand
  - IStGH-Verfahren
  - Rechtsmittel
- Nr.4304: neuer Streitwert für Kontaktanwalt

# IV. Verwaltungsrecht

1. Keine Minderung bei Vorbefassung
2. Geltung der Anrechnungsvorschrift § 15a
3. § 30; Änderung der Streitwerte im Asylverfahren
4. Geltung der Betragsrahmengebühren bei Verfahren nach der WBO
5. Nr.1010: Wiedereinführung der Beweisgebühr



# 1. Anrechnung statt Minderung

- Abschaffung der alten Nrn.2301 und 3102
- Vorbem.2.3 (4) und (6):
  - Anrechnung der zuvor entstandenen Gebühr
  - Folgen
    - höhere Erstattung der Kosten des erfolgreichen Widerspruchsverfahrens
    - Anwendung von § 15a RVG
- Vorbem.3 (4)

## 2. Weitere Änderungen

- § 30; Änderung der Streitwerte im Asylverfahren
- Geltung von Rahmengebühren und der Anrechnungsvorschriften im Verfahren nach der WBO
- Nr.1010 VV: Wiedereinführung der Beweisgebühr (Voraussetzungen s.o.)

# V. Sozialrecht

1. Abrechnung nach Gegenstandswert im Vollstreckungsverfahren
2. Anpassung der Gebührenhöhe
3. Anrechnung statt Minderung
4. Anknüpfung bei Einigungs- und fiktiver Terminsgebühr an die Betriebsgebühren
5. Änderungen bei der Terminsgebühr
6. Quotelung bei Teilvergleich
7. Neueinführung der Beweisgebühr

# Anrechnung statt Minderung

- Wegfall aller Minderungsvorschriften
  - Nr.2401 RVG (bis 2013)
  - Nr.3103 RVG (bis 2013)
- Anrechnung zu  $\frac{1}{2}$ , max. 175 €
  - Vorbem.2.3 (4) S.2
  - Vorbem.3. (4) S.2 (nur die letzte Gebühr)
- § 15a RVG: Anrechnung nur zugunsten des Auftraggebers, keine Berufung des Gegners auf die Anrechnung

# Gebührenanpassung

- Nr.2301 VV-RVG
  - Bisher 40 – 520 €, Mitte 280 / 240 €
  - Jetzt 50 – 640 €, Mitte 345 / 300 €
  
- Nr.2301 VV-RVG (Vorbefassung)
  - Bisher 40 – 260 €, Mitte 150 / 120 €
  - Jetzt 50 – 640 € abz.  $\frac{1}{2}$ , max. 175 €
  - also 25 – 465 €, Mitte 245 / 150 €

# Gebührenanpassung 2

- 3102 / 3103 VV-RVG
  - 3102 Bisher 40 – 460 €, Mitte 250 €
  - 3102 Jetzt 50 – 550 €, Mitte 300 €
  - 3102 Bisher 20 – 320 €, Mitte 170 €
  - 3102 Jetzt 25 – 375 €, Mitte 200 €
- 3106 VV-RVG
  - Bisher 20 – 380 €, Mitte 200 €
  - Jetzt 50 – 510 €, Mitte 280 €

# Gebührenanpassung 3

- 3204 VV-RVG
  - Bisher 50 – 570 €, Mitte 310 €
  - Jetzt 60 – 680 €, Mitte 370 €
- 3205 VV-RVG
  - Bisher 20 – 380 €, Mitte 200 €
  - Jetzt 50 – 510 €, Mitte 280 €

# Gebührenanpassung 4

- 3212: Höchstgebühr + 80 auf 880 €
- 3213 VV-RVG
  - Bisher 40 – 700 €, Mitte 370 €
  - Jetzt 80 – 830 €, Mitte 455 €
  - Anm. Verweisung auf 3106 VV-RVG



# Gebührenanpassung 5

- 3335 VV-RVG (PKH-Antrag)
  - Bisher 3336: 30 – 320 €, Mitte 175 €
  - Jetzt = VerfGeb. Hauptsache, max. 420 €
- 3400 VV-RVG (Korrespondenzgebühr)  
bisher max. 260 €, jetzt 420 €
- 3501 VV-RVG (Beschwerde)
  - Bisher 15 – 160 €, Mitte 87,50 €
  - Jetzt 20 – 210 €, Mitte 115 €

# Integration der Betragsrahmengebühren

- Wegfall Teil 2 Abschnitt 4
- Idee: Vermeidung von Differentialwertungen (3104/3106 VV-RVG)
- Ursprünglicher Plan: 2-Spalten-Format
- Verwirklicht:
  - Entweder 2301 VV-RVG (ggf. + Anmerkung)
  - Oder 2302 + 2303 VV-RVG

# Fiktive Terminsgebühr

- Vorbem.3 (3) Ziff.2: unverändert
- Nr.3106 Anm.1: jetzt auch bei schriftlichem Vergleich
- Nr.3106 Anm.2: bei Gerichtsbescheid nur wenn mdl. Verh. beantragt werden kann
- Nr.3106 Anm. S.2: 90 % der Verfahrensgeb.
- Nr.3205 Anm.: Verweis auf 3106 Anm.1, 3; 75 % der Verfahrensgebühr

# Beweisgebühr

- Nr.1010 VV-RVG: ab 3 Terminen zur Beweisaufnahme pauschaler Zuschlag von 30 % auf Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr

# Einigung / Erledigung

- Nr.1005 VV-RVG: i.H.d. Geschäftsgebühr
- Anm.1 S.1: einheitliche Gebühr auch bei Einbeziehung anderer VwVerf
- Anm.1 S.2: bei Einbeziehung gerichtlich anhängiger Ansprüche nur 1006
- Bei Teilvergleich Quotelung
- Nr.1006: i.H.d. Verfahrensgebühr

# VI. Prozessrecht

1. Vorrang des RVG vor den Prozessrechten
2. Erstreckung bei Prozesskostenhilfe
3. Berufungsgebühren im einstweiligen Rechtsschutz
4. Dokumentenpauschale für Dateien

# 1. Beschwerderechte

- § 1 Abs.3: Vorrang der RVG- Regeln vor den Prozessrechtsregeln
- Also auch weitere Beschwerde in PKH-Sachen möglich

## 2. PKH-Erstreckung

- Bisher:  
nach st. Rspr. BSG wirkt die PKH-Bewilligung ab dem Beschlusszeitpunkt
- Jetzt § 48 Abs.4 RVG:  
Erstreckung der Bewilligung auf die Zeit ab der Beantragung



## 3. Vorbem.3.2.1

- Problemlage: Bisher keine Regelung der Gebühren für Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz
- Jetzt: Anwendbarkeit von Teil 3 Abschn. 2 auf die Gebühren für Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz

# VII. PKH-Begrenzung

- § 114 Abs.2 ZPO: Definition der Mutwilligkeit
- Prüfung durch das Gericht
- Nachträgliche Entscheidungen
- Freibetragshöhe wie Grundsicherung
- Änderung der Ratenzahlung
- Beschwerderecht der Staatskasse

# Mutwilligkeit

Wenn bei einer Parallelwertung

- eine nicht bedürftige Partei
- bei bestehende Erfolgsaussicht
- mutmasslich von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen
- bei verständiger Würdigung

= BVerfG NJW 2010, 988

Grund: Rundungs-Rechtsstreite im SGB II

# Mutwilligkeit 2

- § 124 Abs.2: Teilweise Aufhebung der Bewilligung bei mutwilliger Beweisführung oder fehlender Erfolgsaussicht der Beweisführung (Beschwerdefähig)

# Prüfung durch das Gericht

- (§ 118 Abs.2 Einholen von Auskünften durch das Gericht / Auskunftspflichten) nicht eingeführt
- § 118 Abs.2 Zwang zur e.V.
- (§ 118 Abs.3 Frist zur Glaubhaftmachung) nicht eingeführt
- (§ 118 Abs.4 Beweisaufnahme durch das Gericht) nicht eingeführt

# Nachträgliche Entscheidungen

- § 120a Abs.1: nur vorläufige Bewilligung / jederzeitige Überprüfung
- § 124: Prüfungszeitraum wie bisher 4 Jahre (Soll- statt Kannvorschrift)
- § 120a Abs.2: 4 jährige aktive Mitteilungspflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse (+ 100 € brutto)
- § 120a Abs.3: Litis = Änderung der Verhältnisse

# Höhenbegrenzung

- § 115 Abs.1 S.3 Nr.2: Freibetrag = Grundsicherung
- § 115 Abs.1 S.3 Nr.1 b: Freibetrag für Erwerbstätige nur noch 25 % über dem Regelsatz nach SGB II/XII (BVerfGE 87,153)
- § 115 Abs.1 S.3 Nr.4: Mehrbedarfe (§§ 21 SGB II / 30 SGB XII) sind dazuzurechnen

# Ratenzahlung

- Abschaffung der Ratentabelle
- Ratenhöhe = Hälfte des einzusetzenden Einkommens
- Ratendauer bleibt bei 48 Monaten



# Staatsbeschwerde

- § 127 Abs.3: umfassendes Beschwerderecht des Bezirksrevisors

# VIII. Beratungshilfebegrenzung

- Definition der Mutwilligkeit
- Getrennte Bewilligung für Beratung und Vertretung
- Beratungsthemen / Beratungspersonen
- Erweiterung der gerichtlichen Prüfung
- Beschränkung nachträglicher BerH
- Nachträgliche Aufhebung

# Mutwilligkeit

- § 1 Abs.3 BerHG: Wenn eine nicht bedürftige Partei
  - bei bestehende Erfolgsaussicht
  - mutmasslich von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen
  - bei verständiger Würdigung
- Individuelle Kenntnisse, Fähigkeiten und wirtschaftliche Lage sind massgebend

# Beratung / Vertretung

- § 2: Erforderlichkeit der Vertretung, wenn
  - Wegen Umfang, Schwierigkeit oder Bedeutung der Rechtsangelegenheit
  - Der Rechtssuchende seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann
  - Individueller Massstab

# Beratungsthemen / Berater

- § 2 Abs.2: Aufhebung des Katalogs / „alle rechtlichen Angelegenheiten“
- § 3: RAe, RBe, StB, WP, vBP, Rentenberater; gemäss der Beratungskompetenz
- § 7 Abs.1: Rechtsmittel bei Ablehnung nur Erinnerung

# Prüfung durch das Gericht

- § 4 Abs.3: Erweiterung der Erklärung
- § 4 Abs.4: Anordnung der Glaubhaftmachung
- § 4 Abs.6: Fristsetzung
- § 4 Abs.4: Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts
- (§ 4 Abs.4: Auskunftspflicht von Behörden und Sonstigen) nicht eingeführt

# Nachträgliche Beratungshilfe

- § 6 Abs.2: nachträgliche Beratungshilfe bleibt noch möglich
- § 6 Abs.3: Frist für Antrag 4 Wochen nach Beginn der Beratung
- § 8a Abs.4: Anspruch auf Regelvergütung bei Antragszurückweisung und vorherigem Hinweis

# Nachträgliche Änderung

- § 6a Abs.1: nachträgliche Aufhebung der Bewilligung wg. anfänglicher Unrichtigkeit
- § 6a Abs.2: Antragsrecht der Beratungsperson bei nachträglicher Bereicherung und vorherigem Hinweis
- § 8a: Fortdauer des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson gegen die Staatskasse



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bitte senden Sie mir Entscheidungen, die Sie interessant finden an:

- [hinne@anwalt-do.de](mailto:hinne@anwalt-do.de)
- Dirk Hinne  
Rechtsanwälte HINNE GROTEFELS LYNDIAN GRABOWSKI  
Hohe Str. 7, 44139 Dortmund

© Dirk Hinne 2009

Copyright Dirk Hinne 2013